

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 (Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2018/II und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2019/II unter Ausschluss des Bezugsrechts zur wahlweisen Bedienung von unter den virtuellen Aktienoptionsprogrammen 2016 und 2018 der Gesellschaft ausgegebenen virtuellen Aktienoptionen und unter dem Restricted Stock Unit Program 2018 ausgegebenen Restricted Stock Units sowie die entsprechende Änderung des § 4 der Satzung)

Unter Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung am 20. Juni 2019 schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, das bestehende Genehmigte Kapital 2018/II aufzuheben und ein neues genehmigtes Kapital 2019/II (Genehmigtes Kapital 2019/II) zu schaffen. Gemäß Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet der Vorstand zu Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe der neuen Aktien diesen Bericht:

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben im Januar 2016 ein virtuelles Aktienoptionsprogramm („**VSOP 2016**“) beschlossen, um Mitgliedern des Vorstands und Arbeitnehmern der Gesellschaft sowie Mitgliedern der Geschäftsführungen und Arbeitnehmern von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG bzw. deren Investmentvehikeln (die „**Bezugsberechtigten**“) virtuelle Aktienoptionen einräumen zu können, die ausschließlich zum Erhalt einer Geldzahlung berechtigen, die die Gesellschaft jedoch wahlweise mit Aktien bedienen kann. Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. Oktober 2017 (Urkundenrolle Nr. CS 696/2017 des Notars Christian Steinke, Berlin) hat dem VSOP 2016 und der wahlweisen Bedienung der unter dem VSOP 2016 ausgegebenen virtuellen Aktienoptionen in Aktien zugestimmt.

Nach einem Vergleich von Vergütungsmodellen ähnlicher Gesellschaften und auf Grundlage der Empfehlung externer Vergütungsberater haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft im April 2018 das bestehende Vergütungsmodell für Führungskräfte überarbeitet und unter anderem ein neues virtuelles Aktienoptionsprogramm beschlossen, um den Bezugsberechtigten weiterhin virtuelle Aktienoptionen einräumen zu können, die ausschließlich zum Erhalt einer Geldzahlung berechtigen, die die Gesellschaft jedoch wahlweise mit Aktien bedienen kann („**VSOP 2018**“). Das VSOP 2018 lässt virtuelle Aktienoptionen, die im Rahmen des VSOP 2016 bereits ausgegeben wurden, unberührt. Neue virtuelle Aktienoptionen werden jedoch seit Ende April 2018 nur noch unter dem VSOP 2018 ausgegeben.

Bisher wurden im Rahmen des VSOP 2018 ohne bereits verfallene Aktienoptionen, die unter dem VSOP 2018 wieder zur Verfügung stehen, 3.259.485 virtuelle Aktienoptionen gewährt. Da mithin lediglich noch 3.990.515 weitere virtuelle Aktienoptionen unter dem VSOP 2018 ausgegeben werden können, aber schon jetzt absehbar ist, dass bis zum 31. Dezember 2022 deutlich mehr als diese 3.990.515 virtuellen Aktienoptionen benötigt werden, um weiterhin qualifiziertes Personal unter anderem durch eine attraktive Vergütung rekrutieren und an die Gesellschaft binden zu können, haben Vorstand und Aufsichtsrat im April bzw. Mai 2019 das VSOP 2018 überarbeitet und unter anderem die Anzahl der virtuellen Aktienoptionen, die im Rahmen des VSOP 2018 insgesamt ausgegeben werden kann, um 3.000.000 auf bis zu 10.250.000 erhöht sowie die Aufteilung auf die Gruppen der Bezugsberechtigten angepasst.

Die Inhaber der unter dem VSOP 2016 und dem VSOP 2018 ausgegebenen bzw. noch auszugebenden virtuellen Aktienoptionen sind im Falle der Ausübung der virtuellen Aktienoptionen ausschließlich zu einer Barzahlung in Höhe der Differenz des Aktienpreises der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Ausübung der virtuellen Aktienoptionen und des im Zeitpunkt der Gewährung der virtuellen Aktienoptionen festgelegten Ausübungspreises berechtigt. Die Bedingungen des VSOP 2016 und des VSOP 2018 erlauben es der Gesellschaft jedoch, die entsprechenden Zahlungsansprüche der Inhaber von virtuellen Aktienoptionen durch die Lieferung von Aktien der Gesellschaft zu bedienen, wenn die Hauptversammlung der Gesellschaft zugestimmt hat.

Als weiteres Vergütungselement hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und auf Grundlage der Empfehlung externer Vergütungsberater im Rahmen der Überarbeitung des Vergütungsmodells im April 2018 zudem ein Restricted Stock Unit Program 2018 („**RSUP 2018**“) beschlossen. Im Rahmen des RSUP 2018 kann die Gesellschaft Bezugsberechtigten bis zum Ablauf des Jahres 2022 sog. Restricted Stock Units zuteilen, die zu einem Anspruch gegen die Gesellschaft auf eine Geldzahlung in Abhängigkeit vom Wert der Aktien der Gesellschaft berechtigen. Bedingung für das Entstehen der Ansprüche aus dem RSUP 2018 ist eine bestimmte Dauer der Zugehörigkeit zur Gesellschaft als Arbeitnehmer, leitender Angestellter und/oder Organmitglied. Die Höhe des Anspruchs aus einer Restricted Stock Unit auf Geldleistung entspricht dem (vollen) Wert einer Aktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt kurz vor der Auszahlung. Die Restricted Stock Units werden grundsätzlich nach Ablauf eines Jahres nach Zuteilung unverfallbar (*vesting period*). Die Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus Restricted Stock Units, für die bereits Unverfallbarkeit eingetreten ist, soll entsprechend den Bedingungen des RSUP 2018 grundsätzlich innerhalb von zwei Zeitfenstern innerhalb eines Geschäftsjahres erfolgen, nämlich dem Ablauf von zwölf Handelstagen nach Veröffentlichung (i) des Geschäftsberichts und (ii) des Halbjahresberichts der Gesellschaft. Die Bedingungen des RSUP 2018 erlauben es der Gesellschaft jedoch, die entsprechenden Zahlungsansprüche der Inhaber von Restricted Stock Units durch die Lieferung von Aktien der Gesellschaft zu bedienen, wenn die Hauptversammlung der Gesellschaft zugestimmt hat. Im April bzw. Mai 2019 haben Vorstand und Aufsichtsrat das RSUP 2018, soweit erforderlich, an die Änderungen im VSOP 2018 angepasst, wobei insbesondere der Umfang des RSUP 2018 unverändert geblieben ist.

Das RSUP 2018 steht im Grundsatz neben dem VSOP 2018, allerdings stehen die unter dem RSUP 2018 und unter dem VSOP 2018 gewährten Rechte in einem wechselseitigen Verhältnis: Den Bezugsberechtigten wird die Möglichkeit eingeräumt, einen bestimmten Euro-Betrag, der ihnen vom Vorstand gewährt wird, zwischen den beiden Programmen aufzuteilen. Dabei stehen ihnen die Möglichkeiten zur Verfügung, (i) 25 % RSUP 2018 und 75 % VSOP 2018, (ii) 50 % RSUP 2018 und 50 % VSOP 2018, und (iii) 75 % RSUP 2018 und 25 % VSOP 2018 zu wählen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine hiervon abweichende Aufteilung festzulegen. Für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ist der Euro-Betrag in ihrem Anstellungsvertrag mit der Gesellschaft festgelegt und teilt sich stets zu 25 % auf das RSUP 2018 und zu 75 % auf das VSOP 2018 auf. Das RSUP 2018 lässt die unter dem VSOP 2016 bis zum April 2018 ausgegebenen virtuellen Aktienoptionen unberührt. Bisher wurden im Rahmen des RSUP 2018 ohne bereits verfallene Restricted Stock Units, die unter dem RSUP 2018 wieder zur Verfügung stehen, 655.797 Restricted Stock Units gewährt.

Zur wahlweisen Bedienung von Ansprüchen unter diesen Programmen durch Lieferung neuer Aktien der Gesellschaft hat die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 5. Juni 2018 den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 8.000.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2018/II**“). Unter dem Genehmigten Kapital 2018/II wurden bisher keine neuen Aktien ausgegeben. Allerdings wurde das Grundkapital der Gesellschaft seit Schaffung des Genehmigten Kapitals 2018/II im Zusammenhang mit der Ausübung von Call-Optionen durch ehemalige oder aktive Mitarbeiter oder Förderer der Gesellschaft und dem Erwerb des kanadischen Wettbewerbers Chef's Plate Inc. unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017/I und des Genehmigten Kapitals 2017/II mehrmals erhöht. Infolge dieser teilweisen Ausnutzungen des Genehmigten Kapitals 2017/I und des Genehmigten Kapitals 2017/II besteht das genehmigte Kapital nicht mehr im gesetzlich zulässigen Umfang der Hälfte des derzeitigen Grundkapitals und steht der Gesellschaft auch die Möglichkeit, Aktien ohne Bezugsrechte auszugeben, nicht im gesetzlich zulässigen Umfang zur Verfügung. Um der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, weiterhin qualifiziertes Personal unter anderem durch attraktive Vergütung rekrutieren und an die Gesellschaft binden sowie flexibel entsprechende Zahlungsansprüche bedienen zu können, soll das bestehende Genehmigte Kapital 2018/II aufgehoben und ein dem höheren Grundkapital Rechnung tragendes neues genehmigtes Kapital in dem von der SE-VO in Verbindung mit dem Aktiengesetz zugelassenen Umfang unter Ausschluss des Bezugsrechts geschaffen werden. Gemeinsam mit dem Genehmigten Kapital 2017/I, dem Genehmigten Kapital 2017/II und dem unter dem Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Genehmigten Kapital 2019/I erreichen die genehmigten Kapitalia der Gesellschaft unter Berücksichtigung der unter den Tagesordnungspunkten 7 und 8 ebenfalls vorgeschlagenen Aufhebungen des Genehmigten Kapitals 2018/I und des Genehmigten Kapitals 2018/II insgesamt einen anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von 50 % des Grundkapitals.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist bei dem Genehmigten Kapital 2019/II ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital 2019/II dient der nach Wahl der Gesellschaft erfolgenden Lieferung von Aktien der Gesellschaft zur Bedienung von

- (i) unter dem virtuellen Aktienoptionsprogramm 2016 der Gesellschaft (Virtual Stock Option Program 2016 (VSOP 2016)) an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. deren Investmentvehikeln gewährten virtuellen Aktienoptionen (i) gegen Einlage des bestehenden Auszahlungsanspruches aus einer unter dem VSOP 2016 gewährten virtuellen Aktienoption in Verbindung mit der Leistung (Einlage) des relevanten Ausübungspreises in bar für diese virtuelle Aktienoption je auszugebender Aktie der Gesellschaft oder (ii) gegen Einlage der bestehenden Auszahlungsansprüche aus unter dem VSOP 2016 gewährten virtuellen Aktienoptionen in Höhe des maßgeblichen Marktpreises je auszugebender neuer Aktie der Gesellschaft (*net share settlement*);
- (ii) unter dem virtuellen Aktienoptionsprogramm 2018 der Gesellschaft (Virtual Stock Option Program 2018 (VSOP 2018)) an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen

im Sinne des § 15 AktG bzw. deren Investmentvehikeln gewährten virtuellen Aktienoptionen (i) gegen Einlage des bestehenden Auszahlungsanspruches aus einer unter dem VSOP 2018 gewährten virtuellen Aktienoption in Verbindung mit der Leistung (Einlage) des relevanten Ausübungspreises in bar für diese virtuelle Aktienoption je auszugebender Aktie der Gesellschaft oder (ii) gegen Einlage der bestehenden Auszahlungsansprüche aus unter dem VSOP 2018 gewährten virtuellen Aktienoptionen in Höhe des maßgeblichen Marktpreises je auszugebender neuer Aktie der Gesellschaft (net share settlement)); und

- (iii) unter dem virtuellen Aktienbeteiligungsprogramm 2018 (Restricted Stock Unit Program 2018 der Gesellschaft 2018 (RSUP 2018)) an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. deren Investmentvehikeln nach näherer Maßgabe des RSUP 2018 gewährten Restricted Stock Units gegen Einlage der unter den Restricted Stock Units jeweils entstandenen Zahlungsansprüche.

Der auf die neuen ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft, das im Zeitpunkt der Beschlussfassung über das Genehmigte Kapital 2019/II oder – falls einer dieser Beträge geringer ist – zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2019/II vorhanden ist, nicht überschreiten. Zum Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung, sind auf diese 10 %-Grenze diejenigen Aktien anzurechnen, die aus genehmigtem Kapital, bedingtem Kapital oder aus eigenen Aktien an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. deren Investmentvehikel seit der Beschlussfassung über das Genehmigte Kapital 2019/II aus Beteiligungsprogrammen ausgegeben oder übertragen wurden.

Die Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien muss mindestens EUR 1,00 betragen und kann durch Bar- und/oder Sacheinlage, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft, erbracht werden. Der Vorstand soll ermächtigt werden, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von Artikel 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO in Verbindung mit § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festgelegt werden kann.

Durch diese Beschränkungen wird gleichzeitig auch eine Stimmrechtsverwässerung der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre begrenzt. Bei Abwägung aller dieser Umstände ist dieser Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Sofern der Vorstand aus dem neuen Genehmigten Kapital 2019/II Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgibt, wird er in der folgenden Hauptversammlung hierüber berichten.

Berlin, im Mai 2019

HelloFresh SE

– Der Vorstand –